

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

## Programm „Raphael“

## Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1999

(98/C 342/09)

## ZIEL

Im Rahmen der für 1999 vorgesehenen Durchführung des Beschlusses Nr. 2228/97/EG vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes (Programm Raphael) gewährt die Kommission einen Zuschuß für Projekte zur Erhaltung des kulturellen Erbes, die eine europäische Dimension aufweisen.

Gemäß den Zielen des Raphael-Programms müssen die Projekte Merkmale des gemeinsamen kulturellen Erbes und grenzübergreifende Strömungen herausstellen, die zur Entstehung eines gemeinsamen kulturellen Erbes beigetragen haben.

## BEDINGUNGEN

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezieht sich auf Projekte, die in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Laut den Bestimmungen des EWR-Abkommens sind auch Bewerber aus Island, Liechtenstein und Norwegen teilnahmeberechtigt. Träger in den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas sind nur dann als Hauptpartner der Projekte zugelassen, wenn die Assoziationsabkommen und die Zusatzprotokolle ratifiziert und die Beschlüsse des Assoziationsrates, die eine Beteiligung an diesem Gemeinschaftsprogramm ermöglichen, in Kraft getreten sind.

## AKTIONEN

## 1. ERHALTUNG, SCHUTZ UND ERSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN KULTURERBES DURCH ZUSAMMENARBEIT AUF EUROPÄISCHER EBENE

Ziel dieser Aktion ist es, zur Erhaltung, zum Schutz und zur Erschließung insbesondere des gefährdeten Kulturerbes beizutragen. Dazu sollen das Fachwissen gebündelt und die Weiterentwicklung besonders bewährter Methoden gefördert werden, um auf diese Weise günstige Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Restaurierung des Kulturerbes zu schaffen.

Die Aktion soll insbesondere die Errichtung und die Tätigkeiten von Kooperationsnetzen unterstützen, die sich mit der Untersuchung, dem Schutz und der Erschließung der Kulturgüter befassen und auf Themen und Probleme ausgerichtet sind, die mehrere europäische Länder betreffen.

1999 bezieht sich die Aktion auf die beweglichen Kulturgüter.

Bei den Kulturgütern muß es sich um Werke, Sammlungen oder zusammenhängende Gruppen beweglicher Kulturgüter handeln, die in mindestens drei teilnahmeberechtigten Staaten erhalten werden sollen. Diese Kulturgüter müssen einen anerkannten kulturellen Wert besitzen und Schutz- oder Erschließungsprobleme aufwerfen, die in mehreren Ländern aufgetreten sind.

Die Werke, Sammlungen oder zusammenhängenden Gruppen beweglicher Kulturgüter müssen zwei der drei folgenden Merkmale aufweisen:

- dieselbe Art oder Funktion (z. B. Musikinstrumente, sakrale Möbel);
- die gleichen Materialien, Medien oder Ausführungstechniken (z. B. Ölmalerei, Gegenstände aus Ton);
- derselbe oder ein vergleichbarer geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bezugsrahmen (z. B. griechisch-römische Epoche, Jugendstil, Volkskunst, . . .).

Im Rahmen des Projekts ist ein Kooperationsnetz mit folgenden Zielen aufzubauen: Untersuchung des jeweiligen gemeinsamen Problems, Erarbeitung einer gemeinsamen Methodik für innovative Maßnahmen, die auf europäischer Ebene Vorbildcharakter haben, sowie deren Erprobung.

Die Werke, Sammlungen oder zusammenhängenden Gruppen beweglicher Kulturgüter müssen für die Öffentlichkeit zugänglich sein. Die Projekte müssen eine möglichst große sozioökonomische Dynamik in Gang setzen.

Zu diesem Zweck müssen die eingereichten Projektvorschläge insbesondere folgendes umfassen:

- Darstellung der betreffenden Werke, Sammlungen oder zusammenhängenden Gruppen beweglicher Kulturgüter und Erläuterung der gemeinsamen Merkmale, besonders im Hinblick auf die drei vorgenannten Kriterien, sowie gegebenenfalls die gegenseitigen Bereicherungen und Wechselwirkungen;
- Beschreibung des zu behandelnden Problems;
- die zur Projektdurchführung vorgesehene Methodik;
- technische Referenzunterlagen;
- detaillierter Zeitplan und Beschreibung der einzelnen Projektphasen;
- Entwurf des detaillierten Zeitplans und Beschreibung der verschiedenen Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit;
- Methoden der Verbreitung der Ergebnisse in den Fachkreisen;
- Abschätzung der sozioökonomischen Wirkung des Projekts;
- Einzelheiten zu den Methoden für die Begleitung und Bewertung.

Die Errichtung des Kooperationsnetzes ist anhand förmlicher Erklärungen aller Partner nachzuweisen. Aus diesen muß unbedingt die technische und finanzielle Beteiligung eines jeden Partners hervorgehen. Jedes Netz wird durch einen Koordinator vertreten, der für das Gesamtprojekt verantwortlich ist.

Ein Gutachten über die technische Konformität des Projekts mit den einzelstaatlichen und regionalen Vorschriften, das von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup> auszustellen ist, muß der Kommission spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Projekte vorliegen. Die Projektpartner müssen das Projekt den zuständigen Behörden rechtzeitig vorlegen, um sicherzustellen, daß das Gutachten fristgerecht bei der Kommission eingeht.

Die für die Förderung ausgewählten Projekte müssen 1999 beginnen und gemäß dem festgelegten Zeitplan stufenweise durchgeführt werden (Errichtung des Netzes, Vorbereitung des gemeinsamen Projekts, Projektdurchführung, Vorlage und Verbreitung der Ergebnisse). Die Projekte müssen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden.

Der Gemeinschaftszuschuß für die Errichtung eines Kooperationsnetzes, die Vorbereitung eines gemeinsamen Projekts und die Projektdurchführung ist auf 250 000 ECU begrenzt.

Bevorzugt gefördert werden beispielhafte Projekte, die in kultureller, technischer oder sozioökonomischer Hinsicht eine Multiplikatorwirkung entfalten, den Einsatz hochqualifizierter Kräfte und/oder neuer Technologien und Dienstleistungen umfassen und Gewähr für eine erfolgreiche Projektdurchführung bieten; die vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen müssen großräumig, also nicht nur rein interregional, angelegt sein.

## 2. ZUSAMMENARBEIT FÜR DEN AUSTAUSCH VON ERFAHRUNGEN UND DIE ENTWICKLUNG VON TECHNIKEN ZUR PFLEGE DES KULTURERBES

Mit dieser Aktion soll der Ausbau der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen und/oder Trägern gefördert werden, die auf dem Gebiet des beweglichen und unbeweglichen Kulturerbes tätig sind. Ziel ist es, das Fachwissen zu bündeln, vorbildliche Methoden zu entwickeln und die Mobilität der Fachkräfte zu verbessern.

### 2.1. Mobilität und Weiterbildung von Fachkräften

Diese Aktion bezieht sich auf die Förderung folgender Maßnahmen:

- a) Austausch von Fachkräften der verschiedenen Kategorien und Fachsparten des Kulturerbes. Vorrang haben dabei Austauschmaßnahmen, die es den Fachkräften ermöglichen, sich Kenntnisse über vorbildliche Methoden anzueignen, und zwar entweder in den verschiedenen Berufen, die mit dem Kulturerbe in Zusammenhang stehen, oder im Bereich der neuen Technologien und Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung eines gemeinsamen Projekts. Es besteht keine Verpflichtung auf Gegenseitigkeit, die jedoch für die Bewertung des Projektantrags von Vorteil ist.

Der Gemeinschaftszuschuß für derartige Projekte bezieht sich ausschließlich auf die Zusatzkosten — z. B. Reise- und Aufenthaltskosten — für einen ein- bis zwölfmonatigen Zeitraum und ist begrenzt auf:

- Reisekosten: 1 000 ECU
- Aufenthaltskosten: 800 ECU pro Monat

Projekte, die im Rahmen dieser Kategorie gefördert werden, müssen 1999 beginnen und innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

Der Gemeinschaftszuschuß ist auf 100 000 ECU je Projekt begrenzt.

<sup>(1)</sup> Ein Verzeichnis der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist beigefügt.

b) Unterstützung von grenzüberschreitenden Projekten zur Weiterbildung von kulturpflegerischen Fachkräften in den neuen Medien und den fortgeschrittenen Informations- und Kommunikationstechniken, die im Bereich des Kulturerbes eingesetzt werden, sowie von grenzüberschreitenden Projekten zur Entwicklung und Erhaltung der traditionellen kulturpflegerischen Berufstechniken. In dieser Kategorie werden vorzugsweise Projekte für sektorale Netze zwischen kulturpflegerischen Einrichtungen gefördert, die eine optimale Nutzung der Weiterbildungsmöglichkeiten gestatten.

Mindestens zwei Drittel der Fachkräfte, die an der betreffenden Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen ausländische Staatsangehörige sein.

Der Gemeinschaftszuschuß kann Teilnahmegebühren bis zur Höhe von 2 000 ECU (im Fall besonders hoher Teilnahmegebühren gegebenenfalls höherer Zuschußbetrag), Reisekosten bis zur Höhe von 1 000 ECU, Kosten für die Unterkunft der Teilnehmer bis zur Höhe von 600 ECU monatlich sowie Verwaltungskosten, die von der Einrichtung getragen werden und sich auf die Durchführung der Weiterbildungsmaßnahme beziehen, bis zur Höhe von 15 000 ECU abdecken.

Projekte, die im Rahmen dieser Kategorie gefördert werden, müssen 1999 beginnen und innerhalb eines Jahres durchgeführt werden.

Der Gemeinschaftszuschuß ist auf 150 000 ECU je Projekt begrenzt.

## 2.2. Erfahrungs- und Informationsaustausch

Diese Aktion betrifft die Förderung von Projekten, die von Netzen oder Partnerschaften durchgeführt werden und folgende Maßnahmen beinhalten:

- a) Sammlung und/oder Austausch und Verbreitung von Fachinformationen, insbesondere unter Einsatz der Informations- und Kommunikationstechniken und fortgeschrittenen Dienstleistungen, in folgenden Bereichen:
- Rechtsvorschriften zum Kulturerbe,
  - Indikatoren zum Kulturerbe,
  - Methoden und Systeme zur Verwaltung und Verbreitung des Kulturerbes,
  - Katalogisierung der Kulturgüter;

b) Durchführung von Seminaren in folgenden Bereichen:

- Ermittlung der Risikofaktoren im Zusammenhang mit Kulturgütern,
- Schutz der Kulturgüter vor Katastrophen und sonstigen Schadensfällen,
- Verbesserung der Verwaltungsmethoden im Bereich des kulturellen Erbes,
- Qualifizierung der Fachkräfte in kulturpflegerischen Berufen;

c) Durchführung von anderen als den vorstehend unter a) und b) genannten innovativen Veranstaltungen oder Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- bewegliche und unbewegliche Kulturgüter bis einschließlich Ende des 19. Jahrhunderts,
- europäische Kulturgeschichte,
- musikalische Kulturgüter,
- wissenschaftliche Kulturgüter,
- schriftliche und graphische Kulturgüter.

Projekte, die im Rahmen dieser Kategorie gefördert werden, müssen 1999 beginnen und innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden.

Der Gemeinschaftszuschuß ist begrenzt auf 100 000 ECU für Projekte gemäß Buchstabe a) und 50 000 ECU für Projekte gemäß den Buchstaben b) und c).

## 3. ERSCHLIESSUNG DES UNBEWEGLICHEN KULTURERBES IM HINBLICK AUF DIE VERBESSERUNG DES ZUGANGS ZU KULTURGÜTERN, TEILHABE AM KULTURERBE UND SENSIBILISIERUNG DER BEVÖLKERUNG FÜR DAS KULTURERBE

Ziel dieser Aktion ist es, dem Bürger den Zugang zum Kulturerbe zu erleichtern. Zu diesem Zweck sollen europäisch ausgerichtete Bekanntmachungsprojekte unterstützt und insbesondere der Einsatz fortgeschrittener Informations- und Kommunikationstechniken und -dienste gefördert werden.

1999 bezieht sich die Aktion auf die unbeweglichen Kulturgüter.

### 3.1. Grenzüberschreitende Kooperation zwischen kulturpflegerischen Einrichtungen oder Trägern mit Blick auf die Erschließung und Zugänglichkeit des Kulturerbes

Mit dieser Aktion werden grenzüberschreitende Kooperationsprojekte zwischen Einrichtungen oder Trägern in mindestens drei teilnahmeberechtigten

Ländern gefördert, die mit Hilfe von Multimedia-Systemen und -Produkten oder anderen fortschrittenen Kommunikationsmitteln die europäische Dimension von unbeweglichen Kulturgütern sichtbar machen und insbesondere der Öffentlichkeit Zugang zu einem Kulturerbe ermöglichen, das unter geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder typologischen Aspekten ähnliche und/oder ergänzende Merkmale aufweist.

Bevorzugt gefördert werden Projekte, die mehrere der nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Verwendung von mehrsprachigen Präsentationen des Kulturerbes (mindestens drei Amtssprachen der teilnahmeberechtigten Länder),
- Förderung von gemeinsamen interaktiven Bildungsmaßnahmen,
- Entwicklung von Instrumenten, die ein besseres Verständnis des europaspezifischen künstlerischen und/oder geschichtlichen Hintergrunds des betreffenden Kulturerbes ermöglichen,
- Schaffung von europäischen Kultur-Reiserouten.

Projekte, die im Rahmen dieser Kategorie gefördert werden, müssen 1999 beginnen und innerhalb von drei Jahren durchgeführt werden.

Der Gemeinschaftszuschuß für Projekte in dieser Kategorie ist auf 150 000 ECU begrenzt.

### 3.2. Veranstaltungen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für das Kulturerbe

Ziel dieser Aktion ist die Unterstützung von innovativen Veranstaltungen (konkrete oder virtuelle gemeinsame Ausstellungen auf der Grundlage eines mehrsprachigen multimedialen Ansatzes, grenzübergreifende Kultur-Reiserouten usw.), die gemeinsame europäische Kulturströmungen stärker in das öffentliche Bewußtsein rücken und das Interesse der Bürger am europäischen Kulturerbe sowie den Zugang zu diesem Erbe fördern.

Es werden nur Projekte berücksichtigt, die für die Öffentlichkeit von erheblichem Interesse sind und einen großen Personenkreis ansprechen können.

Projekte, die im Rahmen dieser Kategorie gefördert werden, müssen 1999 beginnen und innerhalb von 18 Monaten durchgeführt werden.

Der Gemeinschaftszuschuß für Projekte in dieser Kategorie ist auf 50 000 ECU begrenzt.

Für die unter die Aktion 3 fallenden Projekte ist anzugeben, nach welchen Methoden die Projekte begleitet und bewertet werden sollen.

### ZULASSUNGSBEDINGUNGEN

Mit Ausnahme der Aktion 2.1.a stehen die Aktionen nur solchen Projekten offen, an denen sich Träger aus mindestens drei Mitgliedstaaten und anderen für eine Förderung in Frage kommenden Ländern technisch und finanziell beteiligen. Die Beteiligung von Partnern aus mehr als drei Mitgliedstaaten oder anderen teilnahmeberechtigten Ländern wird bei der Prüfung der Projektvorschläge besonders berücksichtigt. Die Projektpartnerschaften müssen in Form von schriftlichen Verpflichtungserklärungen aller am Projekt beteiligten Träger nachgewiesen werden. Darin sind die Art der technischen und die Höhe der finanziellen Beteiligung der einzelnen Träger detailliert aufzuführen. Bevorzugt gefördert werden Projekte, die zu einer dauerhaften Zusammenarbeit führen.

Die Netzwerke oder Nichtregierungsorganisationen müssen ihre europäische Dimension sowie die Beteiligung von mindestens drei Mitgliedstaaten und sonstigen teilnahmeberechtigten Ländern nachweisen.

Besondere Aufmerksamkeit gilt den Projekten, die — insbesondere durch die Herstellung von Verbindungen zwischen Hochschule und Wirtschaft — günstige Rahmenbedingungen für bessere Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen, sowie den Projekten, an denen junge Menschen mitwirken oder die den Zugang von benachteiligten Bevölkerungsgruppen zum kulturellen Erbe verbessern.

Nicht zuschufähig sind:

- ausschließlich national oder bilateral angelegte Projekte, mit Ausnahme der Projekte im Rahmen der Aktion 2.1.a;
- Projekte, die einen Erwerbszweck verfolgen.

Bei der Auswahl der Projekte achtet die Kommission darauf, daß ein zuverlässiges Projektmanagement sowie ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis gewährleistet sind.

### FINANZIERUNG

Den Projekten ist ein detaillierter, sachlich richtiger und ausgewogener Finanzierungsplan beizufügen, in dem die Einnahmen aus öffentlichen oder privaten Quellen genannt sind. Die Ausgaben für Verwaltung (Strukturkosten) und Personal müssen in unmittelbarem und spezifischem Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Projekts stehen und dürfen ein Drittel der Gesamtkosten des Projekts nicht übersteigen; im Fall von Projekten der Aktion 1 dürfen sie den beantragten Gemeinschaftszuschuß um nicht mehr als 12 % übersteigen, im Fall von Projekten der Aktionen 2.1.a und 2.1.b müssen die weiter oben genannten Bedingungen erfüllt sein.

Der Gemeinschaftszuschuß beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten des Projekts, wobei die für jede Aktion genannten Höchstbeträge gelten. Er übersteigt in keinem Fall die Höhe der aus anderen Quellen mobilisierten Mittel (eigene Mittel, Privatwirtschaft, öffentliche Hand), die anhand von förmlichen Belegen nachzuweisen sind; die Belege sind dem Dossier unbedingt beizufügen.

Der Gemeinschaftszuschuß unterliegt den in einem Übereinkommen festzulegenden Bestimmungen, das von dem im Förderantrag bezeichneten Projektträger zu unterzeichnen ist.

Die Zuschußempfänger sind verpflichtet, die ausgewählten Projekte gemäß der Beschreibung im Förderantrag durchzuführen.

Spätestens drei Monate nach Projektende muß der Träger einen detaillierten Tätigkeits- und Finanzbericht bei der Kommission einreichen; andernfalls kann die Gewährung des Zuschusses widerrufen werden. Für Projekte im Rahmen der Aktionen 1 und 3.1 sind außerdem Zwischenberichte vorzulegen. Die Kommission und der Rechnungshof behalten sich vor, die Verwendung der Gemeinschaftsmittel zu kontrollieren.

In der Regel wird der Gemeinschaftszuschuß in zwei gleichen Teilbeträgen ausgezahlt: der erste nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens, der zweite nach Abschluß des Projekts und Vorlage der im vorstehenden Absatz genannten Unterlagen sowie ihrer Billigung durch die Kommission. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den tatsächlichen Kosten.

#### ANTRAGSVERFAHREN

Das Antragsformular (DOC XC/R/2/99) und der Leitfaden sind bei den Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten oder beim Referat XC4 erhältlich (siehe nachstehende Anschrift).

Die Dossiers sind bis zum **26. März 1999** einzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Diese Frist ist unwiderruflich und nicht verlängerbar.

Die Anträge sind in vierfacher Ausfertigung einzureichen; alle Exemplare sind zu unterschreiben; der Projektleiter muß die Kopien beglaubigen. Für den Antrag ist das Originalformblatt oder eine originalgetreue Reproduktion zu verwenden. Auf dem Umschlag ist unbedingt die Nummer der betreffenden Aktion anzugeben.

Die Anträge sind an folgende Anschrift zu senden:

Herrn Ph. Cova  
GD X C4  
Büro L 102-3/2  
Rue de la Loi/Wetstraat 200  
B-1049 Brüssel

Die Anträge können in einer der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden. Um die Prüfung der Unterlagen zu erleichtern, werden die Antragsteller jedoch gebeten, einzelne Teile des Antrags in eine andere Amtssprache zu übersetzen (nicht obligatorisch).

Berücksichtigt werden nur Anträge, die rechtzeitig eingehen, vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllt sind, einen sachlich richtigen, ausgewogenen Finanzierungsplan sowie einen Nachweis über die technischen und finanziellen Verpflichtungen der Partner und Bescheinigungen über die für das Projekt mobilisierten Mittel enthalten und sich auf eine der vorstehend beschriebenen Aktionen beziehen.

#### AUSWAHLVERFAHREN

Das Verfahren wird wie folgt durchgeführt:

- Eingang der Unterlagen, Registrierung und Eingangsbestätigung durch die Kommission;
- Prüfung des Antrags durch die Dienststellen der Kommission;
- Prüfung des Antrags durch eine Gruppe unabhängiger Sachverständiger;
- Entscheidung und Bekanntgabe der Ergebnisse (nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte 1999).

Vor der endgültigen Entscheidung werden keinerlei Auskünfte erteilt.

#### BEGLEITMASSNAHMEN

Die Veranstalter der ausgewählten Projekte verpflichten sich, in angemessener Weise — insbesondere durch Verwendung des europäischen Logos in allen Unterlagen — auf die Unterstützung durch die Europäische Gemeinschaft hinzuweisen. Ein entsprechender Nachweis ist darüber nach Abschluß des Projekts zu erbringen.

LISTE DES AUTORITÉS COMPÉTENTES  
LIST OF COMPETENT AUTHORITIES

BELGIË/BELGIQUE

**Vlaamse Gemeenschap**

*Onroerend erfgoed*

Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap  
Administratie Ruimtelijke Ordening, Huisvesting, Monumenten en Landschappen  
Afdeling Monumenten en Landschappen  
Gebouw Graaf de Ferraris  
Emiel Jacqmainlaan 156, bus 7  
B-1000 Brussel  
tel.: (32-2) 553 82 11; fax: (32-2) 553 82 05

*Roerend erfgoed*

Ministerie van de Vlaamse Gemeenschap  
Administratie Cultuur  
Afdeling Beeldende Kunst en Musea  
Parochiaanstraat 15  
B-1000 Brussel  
tel.: (32-2) 501 68 42; fax: (32-2) 501 68 43

**Région wallonne (patrimoine immobilier)**

Ministère de la Région wallonne  
Direction générale de l'aménagement du territoire, du logement et du patrimoine  
Division du patrimoine  
Rue des Brigades d'Irlande 1  
B-5100 Jambes (Namur)  
tél.: (32 81) 33 21 11; fax: (32 81) 33 21 10

**Brussels Hoofdstedelijk Gewest/Region Bruxelles-Capitale (patrimoine immobilier)**

Ministerie van het Brussels Hoofdstedelijk Gewest/Ministère de la Région de Bruxelles-Capitale  
Bestuur Ruimtelijke Ordening en Huisvesting/Administration de l'aménagement du territoire et du logement  
Dienst Monumenten en Landschappen/Service des monuments et des sites  
C.C.N.  
Vooruitgangstraat 80, bus 1/Rue du Progrès 80, boîte 1  
B-1030 Brussel/Bruxelles  
tél.: (32 2) 204 24 68; fax: (32 2) 204 15 22

**Communauté française (patrimoine mobilier)**

Ministère de la Communauté française de Belgique  
Service général du patrimoine culturel, des arts plastiques et de l'artisanat de création  
Boulevard Léopold II 44  
B-1080 Bruxelles  
tél.: (32 2) 413 20 34; fax: (32 2) 413 24 15

**Deutschsprachige Gemeinschaft**

Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Abteilung Kultur  
Hostert 31 A  
B-4700 Eupen  
tel. (32-87) 74 45 39 — fax (32-87) 55 64 76

DANMARK

Kulturministeriet (Ministry of Culture)  
Nybrogade 2  
DK-1203 København K  
Tlf. (45) 33 92 33 70; fax (45) 33 91 33 88.

## DEUTSCHLAND

Herrn Ministerial Dr. Heinz Sieche  
Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg  
Theodor-Heuss-Straße 4  
D-70174 Stuttgart  
Tel. (49-711) 123 21 92 — Fax (49-711) 123 21 26

Herrn Ministerialdirigent Müller-Arens  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
— Abteilung Kultur —  
Königstraße 46  
D-70173 Stuttgart  
Tel. (49-711) 279 29 50 — Fax (49-711) 279 32 13

Herrn Ministerial Herbert Meier  
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht, Kultur, Wissenschaft und Kunst  
— Ref. XII/4 —  
D-80327 München  
Tel. (49-89) 21 86-0/2223 — Fax (49-89) 21 86 28 13

Herrn Landeskonservator Prof. Dr. Helmut Engel  
Senatverwaltung für Stadtentwicklung, Umweltschutz und Technologie  
Oberste Denkmalschutzbehörde  
Am Kölnischen Park 3  
D-10179 Berlin  
Tel. (49-30) 24 71 12 15 — Fax (49-30) 24 71 12 17

Herrn Referatsleiter Dr. Hartmut Dorgerloh  
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg  
Friedrich-Erbert-Straße 4  
D-14467 Potsdam  
Tel. (49-331) 866-0/4950 — Fax (49-331) 866 49 98

Herrn Ministerialdirigent Dr. Rolf Lettmann  
Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Postfach 6 72  
D-99013 Erfurt  
Tel. (49-361) 379 16 00 — Fax (49-361) 379 16 99

Herrn Hauptkustos Dr. Hans-Joachim Manske  
Senator für Bildung, Wissenschaft, Kunst und Sport  
Rembertiring 8–12  
D-28195 Bremen  
Tel. (49-421) 361-0/6567 — Fax (49-421) 361 40 91

Herrn Landeskonservator Prof. Dr. Manfred Fischer  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Kulturbehörde/Denkmalschutzamt  
Imstedt 20  
D-23083 Hamburg  
Tel. (49-40) 29 88-0/2733 — Fax (49-40) 29 88 39 00

Herrn Regierungsdirektor Dr. Reinhard Dietrich  
Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst  
Rheinstraße 23–25  
D-65185 Wiesbaden  
Tel. (49-611) 16 56 40 — Fax (49-611) 16 57 16

Herrn Referatsleiter Dr. Dorotheus Graf Rothkirch  
Kultusministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Werderstraße 124  
D-19055 Schwerin  
Tel. (49-385) 588-0/7450 — Fax (49-385) 588 70 87

Herrn Ministerialrat Heinz-Günter Nagel  
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur  
Leibnizufer 9  
D-30169 Hannover  
Tel. (49-511) 120 25 80 — Fax (49-511) 120 28 05

Herrn Ministerialrat Prof. Dr. H. G. Horn  
Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen  
Breite Straße 31  
D-40213 Düsseldorf  
Tel. (49-211) 86 18 45 33 — Fax (49-211) 86 18 44 44

Frau Regierungsrätin z. A. Dr. Birgitta Ringbeck  
Ministerium für Stadtentwicklung, Kunst und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen  
Breite Straße 31  
D-40213 Düsseldorf  
Tel. (49-211) 86 18 45 63 — Fax (49-211) 86 18 43 95

Herrn Ministerialrat Dr. Ernst-Rainer Hönes  
Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen des Landes Rheinland-Pfalz  
Mittlere Bleiche 61  
D-55116 Mainz  
Tel. (49-6131) 16 28 62 — Fax (49-6131) 16 28 78

Herrn Regierungsangestellten Thomes Görlinger  
Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft  
Hohenzollernstraße 60  
D-66117 Saarbrücken  
Tel. (49-681) 50 33 60 — Fax (49-681) 50 32 91

Herrn Referatsleiter Siegbert Ludwig  
Sächsisches Staatsministerium des Innern  
— Ref. 51 —  
D-01095 Dresden  
Tel. (49-351) 564-0/3510 — Fax (49-351) 56 43 59

Herrn Dr. Heinrich Douffer  
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst  
Wigardstraße 17  
D-01097 Dresden  
Tel. (49-351) 564 64 70 — Fax (49-351) 564 64 59

Herrn Kulturdirektor Ingo Mundt  
Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt  
— Abteilung Kultur, Haus 1 —  
Turmschanzenstraße 32  
D-39114 Magdeburg  
Tel. (49-391) 567 36 29 — Fax (49-391) 567 38 55

An das Mitglied im UA Denkmalpflege  
Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur Schleswig-Holstein  
— Kulturabteilung —  
Brunswiker Straße 16—22  
D-24103 Kiel  
Tel. (49-431) 98 80 — Fax (49-431) 988 58 88

Herrn Oberregierungsrat Dr. Roland Molitor  
Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur  
Postfach 6 72  
D-99013 Erfurt  
Tel. (49-361) 379 16 10 — Fax (49-361) 379 16 99

ΕΛΛΑΔΑ

Υπουργείο Πολιτισμού  
Διεύθυνση Σχέσεων Ελλάδος-ΕΕ  
(Αρμόδιος: κος Κ. Γ. Λιόντος)  
Μπουμπουλίνας 20  
GR-10682 Αθήνα

Οι αρμόδιες κατά περίπτωση διευθύνσεις: Αρχαιοτήτων, Βυζαντινών Μνημείων, Λαϊκού Πολιτισμού

## ESPAÑA

Ministerio de Educación y Cultura, Secretaría de Estado de Cultura  
Dirección General de Bellas Artes y Bienes Culturales  
Subdirección General del Instituto del Patrimonio Histórico Español  
Subdirección de Protección del Patrimonio Histórico  
Subdirección General de Museos Estatales  
Subdirección General de Promoción de las Bellas Artes  
Plaza del Rey, 1  
E-28004 Madrid

## FRANCE

M<sup>me</sup> Hélène Duchêne  
Conseiller représentation permanente de la France auprès de l'Union européenne  
Place de Louvain 14  
B-1000 Bruxelles  
tél.: (32 2) 229 82 94/91; fax: (32 2) 229 82 82

M<sup>me</sup> Blandine Crestin-Billet  
Chargée de mission «Europe»  
Département des affaires internationales  
Ministère de la culture et de la communication  
12, rue de Louvois  
F-75002 Paris  
tél.: (33 1) 40 15 37 77; fax: (33 1) 40 15 37 60

## IRELAND

Mr Paul Connolly  
Dúchas The Heritage Service  
Nation Monuments and Historic Properties  
51, St. Stephen's Green  
IRL-Dublin 2  
Tel. (353-1) 661 31 11; Fax (353-1) 662 17 67

## ISLAND

Ministry of Education, Science and Culture  
(Menntamálaráðuneytið)  
Sölvhólgata 4  
IS-150 Reykjavík  
Tel: (354-5) 60-95 00 — Fax: (354-5) 62-30 68

The National Heritage Council  
(Þjóðminjaráð)  
Suðurgata 41  
IS-101 Reykjavík  
Tel: (354-5) 52-88 88 — Fax: (354-5) 52-89 67

## ITALIA

Ministero dei Beni Culturali e Ambientali  
Ufficio centrale per i Beni archeologici, artistici e storici  
Via di S. Michele, 22  
I-00153 Roma

## LUXEMBOURG

Service des sites et monuments nationaux  
c/o M. Georges Calteux  
Directeur  
26, rue Münster  
L-2160 Luxembourg

## NORGE

Norwegian Museum Authority  
Ullev&isveien 11  
N-0165 Oslo

## NEDERLAND

Rijksdienst voor de Monumentenzorg  
Postbus 1001  
3700 BA Zeist  
Nederland

Rijksdienst voor het Oudheidkundig Bodemonderzoek  
Postbus 1600  
3800 BP Amersfoort  
Nederland

Instituut Collectie Nederland  
Postbus 76709  
1070 KA Amsterdam  
Nederland

## ÖSTERREICH

Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
Sektion IV  
Schreyvogelgasse 2  
A-1014 Wien

**Ansprechpersonen:**

Herrn Mr. Dr. Hans Horcicka  
Abt. IV/3  
Tel. (43-1) 531 20-36 32 — Fax (43-1) 531 20-36 99  
E-Mail: hans.horcicka@bmuk.gv.at

Frau Lieselotte Haschke  
Abt. IV/2  
Tel. (43-1) 531 20-36 26 — Fax: (43-1) 531 20-36 09  
E-Mail: lieselotte.haschke@bmuk.gv.at

## PORTUGAL

Sra. Maria Conceição Pais  
Chefe de Divisão do Instituto Português do Património Arquitectónico  
Palácio Nacional da Ajuda  
Calçada da Ajuda  
P-1300 Lisboa  
Tel. (351) 1-364 78 20 — Fax (351) 1-363 70 47

Sra. Maria João Almeida d'Eça  
Assessora — Gabinete de Relações Internacionais  
Ministério da Cultura  
Rua S. Pedro de Alcântara, 45 — 2º  
P-1200 Lisboa  
Tel. (351) 1-342 90 15 — Fax (351) 1-342 46 05

## FINLAND

Museovirasto / Museiverket (National Board of Antiquities)  
PL / PB / P.O. Box 913  
FIN-00101 Helsinki  
Finland  
Puh./Tel. (358-9) 40 501 — Fax (358-9) 405 03 00

## SWEDEN

Riksantikvarieämbetet (National Heritage Board)  
Storgatan 41  
Box 5405  
S-114 84 Stockholm  
Tfn (46-8) 783 90 00 — fax (46-8) 660 72 84

## UNITED KINGDOM

Department for Culture, Media and Sport  
2-4, Cockspur Street  
London  
SW1Y 5DH  
contact point: Ms Patrick Fallon, Building, Monuments and Site Division